

Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft
Generaldirektion

1011 Wien, Postgasse 8

(0222) 515 51-0

DVR: 0000205

GZ 127423-31/96

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/19... P6
Datum: 4. OKT. 1996	
Verteilt 9. 10. 96 ✓	

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 2. Oktober 1996

Bearbeiter: Lechner
Nebenstelle: 3134 DW

Betreff: Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während d.Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG); Entwurf; Stellungnahme

Zu dem uns unmittelbar vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 29. August 1996, Zl. 55.155/7-2/96 übermittelten Gesetzesentwurf über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG) erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 15 Abs.2 des Bundesgesetzes für die Einrichtung und Aufgaben der Post & Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz), BGBl.Nr. 201/1996, unterliegt die Post & Telekom Austria Aktiengesellschaft nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969, BGBl.Nr. 237. Wir ersuchen daher unter Hinweis auf § 16 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Ausnahmeregelung dahingehend zu berücksichtigen, daß § 1 Abs.2 Z 8 wie folgt zu lauten hat:

"8. ArbeitnehmerInnen, die in Post- und Telekommunikationsunternehmen, im Straßen-, Luft-, See- oder Schienenverkehr oder in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind;"

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Hurka

i.V. Hurka

25 Beilagen

